WAS IST NEU?

Wesentliche Neuerungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit

LG 01: Baustellengemeinkosten

Sämtliche Sonderbaustellengemeinkosten wurden den betreffenden Leistungsgruppen zugeordnet.

Es gibt nur noch eine Pos. für Hinweis- und Informationstafeln.

Die zeitgebundenen Kosten (Gerätekosten und zeitgebundene Baustellenregie) werden durchgehend in eine Pos. zusammengefasst und können wahlweise nach Kalendertagen oder als Pauschale ausgeschrieben werden. Erfolgt die Ausschreibung als Pauschale, so sind durchschnittlich 3 Arbeitstage Schlechtwetter pro Monat einzurechnen. Ebenso einzurechnen sind alle Bauunterbrechungen, die der AN zu vertreten hat.

Als Schutzzaun wurden Gitterfertigelemente und Betonschutzwände neu aufgenommen.

LG 02: Erschwernisse, Vor- und Nacharbeiten:

Unterfahrungen werden nach Stück vergütet.

Erschwernisse bei Arbeit unter Freileitungen werden nicht mehr gesondert vergütet, sondern sind einzurechnen.

Hecken und Sträucher umsetzen entfällt.

Das Herstellen von Baustraßen für Leistungen des AN erfolgt nach Wahl AN und wird für das gesamte Bauvorhaben als Pauschale vergütet.

Das Herstellen eines erforderlichen Arbeitsplanums ist einzurechnen.

Pfostenbelag und Pfostenwand entfallen.

LG 03: Erd- und Aufbrucharbeiten:

Die verrechenbaren Aushubbreiten wurden in Anlehnung an die geltenden Normen neu festgelegt (sh. Anhang zur LB-SW). Diese verrechenbaren Breiten gelten, sofern keine spezifischen Regelprofile (Doppelprofile, Sonderprofile,...) den Ausschreibungen beigelegt werden.

Der erforderliche Mehraushub bei Fertigteilschächten wird durch einen generellen Zuschlag von 5 cm zur verrechenbaren Aushubbreite vergütet, wobei dann diese Breite auch im Bereich der Schächte durchgerechnet wird.

Straßenbeläge schneiden und abtrennen wird in eine Pos. zusammengefasst, wobei Beläge bis 30 cm Dicke zu schneiden sind und bei Dicken größer 30 cm Abtrennen vorgesehen ist.

Beim Pflasterabtrag ist das Lösen vom Verguss einzurechnen.

Der Abtrag von Straßendecken sowie der Mutterbodenabtrag erfolgen im Hinblick auf die Massenbilanz nur mehr nach m³. Beim Fräsen von bituminösen Belägen wird nur mehr nach der Fräsdicke, und nicht mehr nach Breite oder Fläche unterschieden, wobei die Mindestfläche mit 50 m² festgelegt wird.

Die humuslose Begrünung wird in eine Pos. mit Ausschreiber- und Bieterlücken zur Spezifikation zusammengefasst.

Zwischen Rasenziegel oder –bahnen wird nicht mehr unterschieden.

Der Abtrag oder Aushub von Fels wird generell um die Pos. „Bodenklasse 6+7 fräsen“ erweitert.

Beim Künettenaushub ist generell der Verbau nach Wahl des AN einzurechnen. Nur höherwertige Verbaumaßnahmen (Spund-, Schlitz-, Pfahlwände sowie Pfähle) werden nach den Positionen der LG 05 vergütet.

Für den offenen Grabenaushub und den Künettenaushub werden jeweils nur mehr kombinierter und händischer Aushub vorgesehen. Es ist keine Unterscheidung zwischen schichten- und abschnittsweise vorgesehen. Es erfolgt auch keine Tiefenabstufung mehr. Unterschieden wird nur mehr nach Bodenklassen. Zusätzlich wird eine Pos. für gefräste, nicht begehbare Künetten vorgesehen, Künettentiefe und -breite sind mittels Ausschreiberlücken zu definieren

Statt der Aufpreispos. für Hausanschlüsse wird eine Pos. „Aufpreis Aushub für Anschlussleitungen“ vorgesehen. Diese gilt für Haus-, Rigol- oder Einlaufschachtanschlüsse.

Bei der bergmännischen Unterfahrung sind die Sicherungsmaßnahmen einzurechnen (nach Wahl des AN), sie ist mit einer Länge von maximal 10 m begrenzt.

Für den Baugrubenaushub bei Kleinbauwerken bis 10 m² Grundfläche (z.B. Fertigteilpumpstationen) gibt es eine neue Pos., bei der die Baugrubensicherung nach Wahl des AN einzurechnen ist.

Auch bei den Positionen für den Baugruben- und Fundamentaushub erfolgt keine Unterscheidung nach Tiefenstufen mehr. Für den Fundamentaushub wird nur mehr eine Pos. „Fundamentaushub kombiniert“ vorgesehen.

Bei den Abbrucharbeiten wird zwischen „Abbruch in Künetten und Baugruben“, „Abbruch unter Tag“, „Abbruch ober Tag“ und „Abbruch Objekt“ unterschieden, wobei dann jeweils Positionen für den Abbruch von Beton, Stahlbeton, Mauerwerk und Sonstiges (mit Ausschreiberlücke zur Spezifikation) vorgesehen sind.

Die Pos. „Aufpreis für Holzerschwernisse“ entfällt.

Beim Rohrabbruch erfolgt eine Staffelung bis DN 300, DN 300-600 (nach Laufmeter) und DN g. 600 (nach m³ mit Profilangabe in einer Ausschreiberlücke). Der Abbruch von betonummantelten Rohren wird nach der Pos. DN g. 600mm nach Kubatur vergütet.

Bei Brücken und Fußgängerstegen erfolgt keine Unterscheidung nach Künettenbreite mehr. Für Arbei-ten unter Bauprovisorien ist eine Pos. nach m vorgesehen, die für sämtliche Erschwernisse bei Aushub-, Verlege- und Verfüllarbeiten gilt.

Bei der Pos. für die Einbautensicherung ist neben den Sicherungsarbeiten auch der Wiedereinbau der freigelegten Leitungen einzurechnen. Bei Kabelsicherungen ist auch die Lieferung des Bettungsmateriales einzurechnen. Es erfolgt eine Unterscheidung nach Einbautensicherung längs oder quer, sowie nach dem Durchmesser (DN b. 200, DN g. 200-600, DN g. 600). Für Blocktrassen und Kabelbündel ist eine eigene Pos. nach m² vorgesehen.

Zusätzlich zum Kabeleinbau gibt es eine Pos. für den Einbau eines Erdungsbandes, sowie eines Kunststoffwarnbandes.

Für das Liefern und Einbauen von Kabelschutzrohren ist eine neue Pos. vorgesehen. Die Pos. für Kabelzugdrähte entfällt.

Das Liefern von Abdeckmaterialien wird gesondert vergütet. Der Einbau ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Bei den Verfüllpositionen wird zwischen unbefestigtem Bereich und Verfüllen nach vorgegebenem Verdichtungsparameter unterschieden. Gütegeschützte Recycling-Baustoffe werden gegenüber dem natürlichen Gestein als grundsätzlich gleichwertig anerkannt.

Für das Herstellen von Querriegeln (Dichtriegeln) zur Verhinderung der Grundwasserableitung ist eine neue Pos. vorgesehen.
Bei der Leitungsbettung und –umhüllung erfolgt in den jeweiligen Positionen eine Unterscheidung nach dem vorgesehenen Bettungsmaterial (Aushubmaterial, Sand, Rundkies, Splitt, Sonstiges mit Spezifikation). Die Lieferung des in der Ausschreiberlücke definierten Materiales ist einzurechnen.
Für das Zwischenplanum ist eine Pos. nach m² ohne Unterscheidung der Breite vorgesehen.
Bei der Bauwerkshinterfüllung wird das Hinterfüllen und Überschütten in eine Pos. zusammengefasst. Es erfolgt keine Unterscheidung nach geböschter oder gesicherter Baugrube.
Beim Bodenaustausch ist die Materiallieferung gemäß Angaben entsprechend Ausschreiberlücke einzurechnen.
Die Sauberkeitsschicht wird generell nach m³ vergütet.
Für Dammschüttungen ist nur mehr eine Pos. mit entsprechenden Ausschreiberlücken zur Spezifikati-on vorgesehen.
Bei den Geotextilien wird zwischen Filter- und Dränagegeotextil sowie Trenn- und Verstärkungsgeo-textil unterschieden.
Die Pos. für die Rohreinmündung in bestehende Kanäle wird aus der LG 03 herausgenommen. Diese ist nunmehr in der LG 20 berücksichtigt.
Für den Ausbau und das Versetzen von Abdeckungen im Zuge von Erd- und Aufbrucharbeiten sind eigene Positionen vorgesehen.
Die Pos. für das Einschlichten von Absperrvorrichtungen entfällt.
Bei den Sohlen- und Böschungssicherungen wird zwischen Steinschüttung oder Steinwurf, Bruch-steinpflaster und Bruchsteinpflaster in Beton unterschieden.
Für die Fremdmateriallieferung sind Positionen für Sand, frostsicheres Korngemisch, Rundkies, Splitt, Schotter, Künettenfüllmaterial, Lehm, nicht korngestuftes Gemisch, korngestuftes Gemisch, wieder-aufbereitete Baustoffe und Wasserbausteine vorgesehen. Generell wird bei der Materiallieferung auf die Gleichwertigkeit von natürlichem Gestein oder gütegeschützten Recycling-Baustoffen hingewie-sen.

LG 04: Wasserhaltungsmaßnahmen:

Die Sonderbaustellengemeinkosten wurden in die LG aufgenommen.
Bei der geringen Wasserhaltung nach Wahl des AN sind allfällig erforderliche Baudränagen einzu-rechnen.
Bei Bohrbrunnen wurden die Bohrdurchmesser auf die in der Regel verwendeten Dimensionen redu-ziert.
Die Meißelarbeiten werden nach Gruppenstunden vergütet.
Das Betreiben einer Pumpstation nach VE ist nur mehr für Wasserhaltungsmaßnahmen in Baugruben vorgesehen.
Für das Betreiben von Pumpstationen außerhalb der Normalarbeitszeit wird ein Aufpreis vergütet.
Bei den Vakuumfilteranlagen erfolgt nur mehr die Unterscheidung nach dem Einbau (eingespült, ge-bohrt, einseitig, zweiseitig). Der vorzusehende Lanzenabstand ist vom Ausschreiber anzugeben.
Bei der Kanalumleitung werden die Dimensionen neu abgestuft (DN 150, g. DN 150-300, g. DN 300-600 und nach Wahl AN).

LG 05: Baugruben-, Grabensicherung und Gründung

Die Sonderbaustellengemeinkosten wurden in die LG aufgenommen.

Die Positionen für den Verbau nach Wahl des AN, Verbau mit Verbauplatten und Kanaldielen entfal-len, da sie in die Aushubarbeiten einzurechnen sind.

Bei den Stahlspundbohlen wurden Positionen für das Rammen, das Ziehen und für das Belassen vorgesehen. Die Unterscheidung erfolgt nach Tiefenstufen. Vergütet wird generell nach gestützter Fläche. Eckstahlspundbohlen bei Baugruben sind einzurechnen. Beim Aufpreis für die Aussteifung wird zwischen Künetten und Baugruben unterschieden. Die Vergütung für Künettenaussteifungen erfolgt nach m² gestützter Fläche, die Vergütung für Baugrubenaussteifungen und Auflockerungsboh-rungen nach m gemessener Spundwandachse.

Bei den Schmalwänden entfallen die Pos. für die Fugenabdichtung und das Abschrämen von Schmalwandvorsprüngen.

Die Pos. Rammpfähle aus Holz und für Brunnengründungen entfallen.

LG 07: Materiallieferung Wasserversorgung:

Faserzement-Wasserleitungsrohre entfallen.

Stahl-Wasserleitungsrohre sind nur mehr mit Zementmörtelauskleidung innen und Polyethylenumhül-lung außen mit Steckmuffenverbindung enthalten.

Die Sphäroguss-Wasserleitungsrohre sind nur mehr mit Zementmörtelauskleidung innen und Spritz-verzinkung außen enthalten. Eine Pos. für besonderen Korrosionsschutz wurde neu aufgenommen.

Bei GF-UP-Wasserleitungsrohren gibt es nur mehr eine Unterscheidung nach der Druckstufe (PN 10 und PN 16) sowie nach dem Durchmesser. Das Herstellungsverfahren (geschleudert oder gewickelt) kann in einer Ausschreiber/Bieterlücke festgelegt werden. Erfolgt keine Festlegung durch den Aus-schreibenden liegt die Entscheidung beim Bieter. Je nach Anforderungen ist die Nennsteifigkeit (SN 5000 bis SN 10000) in einer Ausschreiberlücke zu definieren.

Bei PVC-U- und PE-Wasserleitungsrohren wird durchgehend die normgemäße Bezeichnung DN/OD (Außendurchmesser) anstatt DN (Nennweite) verwendet.

Um unterschiedliche Rabattsätze in der Kalkulation berücksichtigen zu können, gibt es jeweils eine Pos. für "Formstücke" und für "Sonstige Einbauteile" (Fitting, Schraubverbindungen).

Grundsätzlich wird zwischen PE-Druckrohren und PE-Druckschlauchleitungen unterschieden. Als zusätzliche Vertragsbestimmung ist die Art der Muffenverbindung (Steckmuffe, Schweißmuffe) an-zugeben. Bei der Schweißmuffenverbindung ist weiters der durchschnittliche Muffenabstand an-zugeben. Dieser ist erforderlich, da die Lieferung der Elektroschweißmuffen in die Rohrlieferung einzu-rechnen ist.

PE-Wasserleitungsrohre und –schläuche sind mit den Druckstufen PN 10, PN 16 und PN 25 enthal-ten. Für Druckleitungen gibt es auch PE-Schlauchleitungen PN 6. Je nach Anforderungen und Ver-fügbarkeit ist die Klassifizierung (PE 100) vorgegeben oder frei zu wählen. Es wird die Lieferung von "Formstücken" und "Sonstigen Einbauteilen" (Fitting, Schraubverbindung, Elektroschweißmuffe) un-terschieden.

Die Positionen für Flanschenschieber PN 10, Absperrklappen PN 10 sowie Ent- und Belüftungsventile PN 10 entfallen. Sämtliche "Zoll"-Bezeichnungen wurden durch die Nennweite DN ersetzt.

LG 08: Materialverlegung Wasserversorgung:

Das Spülen, Füllen, Entlüften der Leitung mit vom AG zur Verfügung gestellten Wasser und die schad-lose Entleerung sind einzurechnen.

Faserzement-Wasserleitungsrohre entfallen.

Bei PVC-U- und PE-Wasserleitungsrohren wird durchgehend die normgemäße Bezeichnung DN/OD (Außendurchmesser) anstatt DN (Nennweite) verwendet.

Die Pos. für Flanschverbindungen ist unabhängig von Druckstufe und Material.

Die ULG "0803 Rohrleitungsteile aus Stahl unbehandelt" entfällt.

LG 11: Beton- und Stahlbetonarbeiten:

Die gesamte LG wurde unter Einbeziehung der aktuellen Normen überarbeitet.

Die Art der Betoneinbringung obliegt dem AN und ist einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung für den Einsatz einer Betonpumpe erfolgt nicht.

Die Vergütung der Sauberkeitsschichte erfolgt nach der Bauwerksgrundfläche zuzüglich allseitig 20 cm unter Hinzurechnung der Dicke der Sauberkeitsschicht. Abschalungen sind einzurechnen.

Einkornbeton entfällt.

In der ULG "1102 Füll- und Unterfangungsbeton" werden anstatt der Pos. für "Stabilisiertes Sandgemisch" und "Stabilisiertes Korngemisch" entsprechende Pos. für "Stabilisierte Verfüllmaterialien (SVM)" aufgenommen.

Fundamente sind nur mehr mit der Festigkeitsklasse C 12/15 enthalten.

Die Betonpos. sind grundsätzlich mit den Festigkeitsklassen C 20/25 und C 25/30 enthalten. Höhere Festigkeitsklassen sind durch Aufpreispos. auszuschreiben.

Bodenplatten sind nunmehr auch g. 50 cm vorgesehen.

Für die Herstellung von trichterförmigen Bodenplatten, bei denen eine Konterschalung erforderlich ist, ist eine Aufpreispos. vorgesehen.

Bei der Herstellung von Wänden u. ä. wird nach der Dicke (12-20cm, g.20-30 cm und g.30 cm) unterschieden.

Stiegenlauf- und Podestplatten werden unterschieden nach der Dicke b.15 cm und g.15 cm.

Plattendecken und Kragplatten werden unterschieden nach der Dicke b.20 cm und g.20 cm.

Es sind nur mehr Fertigteildecken mit ebener Untersicht und Stahlbetonelementdecken enthalten. Diese sind durch Ausschreiberlücken genau zu definieren. Fertigteildecken mit offener Untersicht und Plattenbalkendecken entfallen.

Bei der Herstellung von Ortbetonschächten und Kleinbauwerken wird nicht mehr nach Bauteilen (Bodenplatte, Wand, Decke) unterschieden, sondern es gibt nur mehr jeweils eine Pos. für den Beton und für die Schalung. Gesondert vergütet werden die Behandlung der Betonoberfläche und höhere Beton-güten.

Unter Kleinbauteilen sind nunmehr auch Ortbetonschachthälse b.1m³ enthalten.

Bei den Aufpreispos. für höherwertigen Zement wurde auch ein Aufpreis für die Verwendung von Hüttensandbindemittel berücksichtigt.

Eine eigene Aufpreispos. für Sichtbeton ist nicht mehr vorgesehen, da Betone ab Kurzbezeichnung B 2 bis B 7 automatisch diese Eigenschaft aufweisen.

Es wurden eigene Pos. für die Herstellung von Gerinne, Schwellen, Bermen und Überfallrücken vorgesehen, wobei jeweils eine Beton- und eine Schalungspos. enthalten ist. Diese Pos. gelangen jedoch nicht in Ortbetonschächten und Kleinbauwerken zur Anwendung.

Abschalungen werden b.15 cm nach m und g.15 cm nach m² vergütet, wobei auch Fundamentscha-lungen mit dieser Pos. vergütet werden. Für Fundamentschalungen im Bogen und für die Abschalung von Füllbeton sind eigene Pos. vorgesehen.

Ein- und zweiseitige Wandschalungen werden unter einer Pos.Nr. zusammengefasst.

Betreffend die Ebenheit der geschalten Betonoberflächen ist nur mehr die Toleranzklasse E1 in der Grundpos. vorgesehen. Für die Toleranzklasse E2 sind Aufpreispos. vorgesehen.

Für die Schalung von Brüstung, Attika, Parapet und Schürze sind eigene Pos. vorgesehen, wobei für Neigung und Krümmung jeweils Aufpreispos. enthalten sind.

Für die Randabschalung von Decken und Balkonplatten sind eigene Pos. vorgesehen, wobei für gekrümmte Abschalungen Aufpreispos. enthalten sind.

Für die Profilierung von Gesimsen ist eine eigene Pos. vorgesehen mit einer Aufpreispos. für geneigte Gesimseschalung.

Für die Herstellung von Konterschalungen ist eine eigene Pos. vorgesehen.

Für den Einbau von bauseits beigestellten Rohren in die Schalung sind eigene Pos. vorgesehen.

Bei der Bewehrung entfällt die Pos. für Kleinmengen bis 5 Tonnen. Ebenso entfallen die Aufpreise für Überlängen g.14 m.

Neben Distanzstreifen und Distanzkörben gibt es nunmehr auch für dreidimensional gebogene Frö-sche eine eigene Pos. Ebenfalls neu aufgenommen wurden Fugenbandkörbe mit Streckmetall, Er-dungsbänder und Runderder.

Fugenbänder sind nur mehr mit Breiten von 24 cm und 32 cm enthalten.

Anstatt dem Herstellen von Betonfedern gibt es nunmehr eine Pos. für die Wandansatzschalung.

Zusätzlich zur Pos. für das Verreiben von Oberflächen gibt es jetzt auch eine Pos. für das Verreiben und Glätten sowie eine Pos. "Besenstrich".

Das Herstellen von Durchbrüchen in Kanälen wird zu einer Pos. ohne Unterschied des Materials zusammengefasst, wobei nach Wanddicken b.30 cm und g.30 cm unterschieden wird.

Aus der ehemaligen LG 28 "Winterarbeiten" wurden Pos. für die Einhausung, das Verschließen von Öffnungen sowie das Heizen übernommen.

LG 12: Estrich, Sohl- und Wandverkleidung:

In Anlehnung an die LB-H erfolgt eine Differenzierung der Estrichpos. in Zementestrich E 225 und Verbundzementestrich E 225, wobei jeweils in Unterlagsestrich und Nutzestrich unterschieden wird. Für höhere Anforderungen sind Aufpreispos. vorgesehen. Für den Einsatz eines Verbundzementest-rich als Gefälleestrich sind eigene Pos. vorgesehen.

Die Pos. für Randstreifeneinlagen entfallen, das Liefern und Verlegen von Randdämmstreifen ist einzurechnen.

Die Pos. für das Anarbeiten des Estrichs an Schachtabdeckungen und Einbauteile sind an die Pos. der LB-H angeglichen.

Haftbrücken auf Dispersionsbasis sind einzurechnen, für Haftbrücken auf Epoxiharz-Basis sind Aufpreispos. vorgesehen.

Die Pos. für den einschichtigen und zweischichtigen Verbundestrich für Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen entfallen.

In die Pos. für den Niveauausgleich wurde auch der Ausgleich mit EPS-Granulat aufgenommen.

In Angleichung an den Aufbau der LB-H wurden die Dämmschichten, die ursprünglich in der LG 17 "Dämmplatten und Putzträger" enthalten waren, in die LG 12 übernommen.

Als Trittschalldämmung wurden Mineralwolleplatten MW-T mit unterschiedlichen Belastungsstufen und Hartschaumplatten EPS-T berücksichtigt.

Als Wärmedämmung wurden Mineralwolleplatten MW-WV, Hartschaumplatten EPS-W, Hartschaumplatten XPS-G und PU-Hartschaumplatten aufgenommen.

Für Dachböden, Spitzböden, etc. sind Pos. für Porenverschlussplatten zum Verlegen auf Dämmplat-ten und Dachbodenelemente (Dämmschichte mit Porenverschlussplatte) vorgesehen.

Bei der Sohl- und Wandverkleidung mit Steinzeug werden für Gerinne jeweils Pos. für Drittelschalen, Halbschalen und Ausführung mit Platten unterschieden. Für Bermen und Schachtwände sind eigene Pos. vorgesehen.

Erfolgt die Verlegung gekrümmt sind jeweils Aufpreispos. für einen Radius b.20 m und g.20 -40 m vorgesehen.

LG 13: Maurerarbeiten:

Es wurde eine eigene Pos. "Wände aus Hochlochziegel mit Wärmedämmmörtel" aufgenommen, wo-bei durch den Ausschreibenden der geforderte Wärmedurchlasswiderstand anzugeben ist.

Sämtliche Pos. mit Gasbeton oder Gasbetonmauerwerk entfallen ebenso wie die Wände aus Gipsbauplatten.

LG 14: Verputzarbeiten:

Für Ichsen, die plangemäß von einem 90°-Winkel abweichen ist eine Aufpreispos. vorgesehen.

Eine eigene Pos. ist für einen Dünnschichtoberputz auf Kunstharzbasis vorgesehen. Aufpreispos. gibt es für fungizide und algizide Ausführung und Farben, für die der Hersteller einen Aufpreis vorsieht.

Aus der LG 17 wurden in Anlehnung an den Aufbau der LB-H Wärmedämmplatten und Wärmedämmverbundsysteme aufgenommen. Bei den Wärmedämmplatten sind Hartschaumplatten XPS-G, Hartschaumplatten XPS-R, Polystyrolplatten EPS-F, Holzwolledämmplatten und Mehrschichtdämmplatten berücksichtigt.

Bei den Wärmedämmverbundsystemen werden an Wänden Polystyrolschaumstoffplatten EPS-F verwendet und im Sockelbereich wahlweise Polystyrolhartschaumplatten XPS-R oder Partikelschaumstoffplatten EPS-P, wobei jeweils die Ausführung mit oder ohne Dübel unterschieden wird. Für beson-dere Anforderungen sind Aufpreispos. formuliert.

Eigene Pos. sind für diverse Profile vorgesehen, wie z.B. Sockel-Abschlussprofile, Eckprofile, Kantenschutzwinkel, Dehnfugenprofile, Anschlussprofile, Tropfkantenprofile, Lüftungsprofile, etc.

LG 15: Gerüstarbeiten:

Es wurde zusätzlich eine Pos. für einen Treppenturm vorgesehen.

LG 16: Brunnenbau Wasserversorgung:

Die Sonderbaustellengemeinkosten wurden in die LG aufgenommen.

Die „Schlagbohrung“ wird in „Brunnenbohrung im Trockenbohrverfahren schlagend oder drehend“ umformuliert. Die Pos. für die Entnahme von gestörten Proben bei der Brunnenbohrung und bei der Rotationsspülbohrung entfallen.

Die Überlagerungsbohrung wird nunmehr als Hammerbohrung bezeichnet.

Für die Leistungen „Proben und Analysen“ wird eine eigene Unterleistungsgruppe (16.07) geschaffen.

Die Pos. für das Desinfizieren von Bohrlochauffüllmaterial entfällt.

Für das Herstellen von Fertigteil-Schachtbrunnen in Absenkbauweise wird eine eigene Pos. formuliert.

Für Voruntersuchungen (Geophysik, Videountersuchung) sind keine Pos. mehr vorgesehen.

LG 17: Dämmplatten und Putzträger:

Die Pos. dieser LG wurden teilweise der LG 12 und teilweise der LG 14 zugeordnet. Die LG 17 wurde somit aufgelöst.

LG 18: Straßeninstandsetzungen:

Die Sonderbaustellengemeinkosten wurden in die LG aufgenommen.

In Anlehnung an die RVS erfolgt bei den bituminösen Tragschichten eine neue Unterscheidung nach Typen (BT, BTD, BT HS, AB, pmAB, DDH und GA), nach Lastklassen (LK V, LK III, LKS), nach Bindemittel (B 50/70, B 70/100, B 160/220) und nach Schichtdicke.

Die Pos. "Abtrag für provisorische Instandsetzung" gilt nunmehr sowohl für den Abtrag für das Provisorium als auch für den Abtrag des Provisoriums selbst und enthält jeweils die Herstellung eines Pla-nums.

Bei der Vergütung erfolgt generell die Unterscheidung nach Abtrag- und Einbaustärke, sowie nach Breiten bis 2,5 m und größer 2,5 m. Eine Unterscheidung nach Flächenkategorien erfolgt nicht mehr.

Die Vergütung für den Abtrag erfolgt analog zur LG 03 nach m³.

Neben der bestehenden Pos. für Auskofferung und Abtrag wurde eine neue Pos. für den Abtrag durch Fräsen vorgesehen.

Für die Frostschutzschichte ist nur mehr eine Pos. für die Lieferung und den Einbau vorgesehen (Frostschutzschicht gesamt).

Die Unterscheidung beim Fräsen erfolgt nach Fräsdicke und Fräsbreite (b. 1,0 m und g. 1,0 m).

Für das Profilieren mit BT, BTD oder AB und für die Herstellung eines Mischgutwulstes wurden eigene Pos. formuliert.

Für den Fugenanschluss ist eine Pos. mit Ausschreiberlücke zur Spezifikation des Fugenbandes vorgesehen.

Für den Asphaltschnitt mit Fugenverguss wurde eine neue Pos. formuliert.

Beim Gussasphalt wird nach dem vorgesehenen Trennmaterial, sowie nach Type, Lastklasse und Bitumen unterschieden. Für die Oberflächenausbildung ist eine Aufzahlungspos. vorgesehen. Für die Rinnsal- bzw. Spitzgrabenausbildung ist eine eigene Pos. vorgesehen.

Bei den Pflasterarbeiten erfolgt die Unterscheidung nach Natur- und Verbundsteinen, sowie nach Ty-pe, Bettung und Verfugung.

Bei den Betonrandsteinen sind die Spezifikationen (Steinmaß, -höhe etc.) in Ausschreiberlücken anzugeben.

Für den Einbau von selbstnivellierenden Deckeln und das Anpassen von Abdeckungen, Schieber- und Ventilkappen sind neue Pos. vorgesehen.

Generell wird bei der Materiallieferung auf die Gleichwertigkeit von natürlichem Gestein oder gütegeschützten Recycling-Baustoffen hingewiesen.

LG 20: Kanalrohre und angeformte Schachtteile:

Faserzement-Kanalrohre entfallen.

Sämtliche Pos. für Rohrschnitte entfallen.

Bei PVC-U-, PP- und PE-Kanalrohren wird durchgehend die normgemäße Bezeichnung DN/OD (Außendurchmesser) anstatt DN (Nennweite) verwendet.

Bei den PVC-U-Kanalrohren ist die Nennsteifigkeit grundsätzlich mit SN 8 festgelegt. Wird eine andere Nennsteifigkeit gewünscht, so ist diese mittels zusätzlicher Vertragsbestimmung zu definieren. Um unterschiedliche Rabattsätze in der Kalkulation berücksichtigen zu können, gibt es jeweils eine Pos. für "Formstücke" (Bögen, Abzweiger, Reduktionen, Steck- und Überschubmuffen) und für "Sonstige Einbauteile" (Putzstücke, Absturzabzweiger, Übergangsstücke). Kurzstücke sind nicht mehr als eige-ne Pos. enthalten.

Bei GF-UP-Kanalrohren gibt es nur mehr eine Unterscheidung nach dem Durchmesser. Das Herstellungsverfahren (geschleudert oder gewickelt) kann in einer Ausschreiber/Bieterlücke festgelegt wer-den. Erfolgt keine Festlegung durch den Ausschreibenden liegt die Entscheidung beim Bieter. Je nach Anforderungen ist die Nennsteifigkeit (SN 5000 bis SN 10000) in einer Ausschreiberlücke zu definie-ren.

Bei den Steinzeugrohren gibt es die Möglichkeit mittels zusätzlicher Vertragsbestimmung unglasierte Rohre oder innen glasierte und außen unglasierte Rohre auszuschreiben.

Bei den Sphäroguss-Kanalrohren sind Innen- und Außenbeschichtung nicht mehr frei wählbar, son-dern im Positionstext festgelegt.

Betonrohre und Stahlbetonrohre wurden in eine ULG zusammengefasst. Bei den Betonrohren wurden nur mehr Rohre mit wandverstärkter Ausführung (KW) berücksichtigt. Für das Verschließen von Be-tonrohren gibt es nur mehr eine Pos. b.DN 300 nach Stück und eine Pos. g.DN 300 nach m².

Polypropylen-Kanalrohre sind nunmehr über zusätzliche Vertragsbestimmungen zu definieren, wobei die Nennsteifigkeit in jedem Fall durch den Ausschreibenden vorzugeben ist. Es kann auch die Aus-führung einschichtig oder mehrschichtig mit Schichtaufbau vorgegeben werden, erfolgen diesbezüglich keine Festlegungen liegt die Wahl beim Bieter. Es wird zwischen "Formstücken" (Bögen, Abzweiger, Reduktionen, Steck- und Überschubmuffen) und "Sonstigen Einbauteilen" (Putzstücke, Absturzabzweiger) unterschieden.

Bei den PE-Kanalrohren ist in einer zusätzlichen Vertragsbestimmung die Rohrgüte über die Angabe der geforderten Nennsteifigkeit, der Druckstufe oder ähnlicher Werte anzugeben. In einer Ausschrei-berlücke ist die Art der Muffenverbindung (Steckmuffe, Schweißmuffe) anzugeben. Bei der Schweiß-muffenverbindung ist der durchschnittliche Muffenabstand anzugeben. Dieser ist erforderlich, da die Elektroschweißmuffen in den Rohrpreis einzurechnen sind.

Neu aufgenommen wurden die Stahl-Kanalrohre mit Zementmörtelauskleidung innen und Polyethylenumhüllung außen mit Steckmuffenverbindung.

Das Einbinden von Rohren in bestehende Kanäle wird nur mehr nach der Wandstärke b.30 cm und g.30 cm unterschieden. Eine Unterscheidung in Beton oder Stahlbeton erfolgt nicht mehr.

Bei den Dränrohren gibt es nur mehr Kunststoffrohre, die nach steif und flexibel sowie nach dem Durchmesser unterschieden werden. Andere Dränrohre entfallen.

LG 21: Wasserversorgung gesamt:

Faserzement-Wasserleitungsrohre entfallen.

Stahl-Wasserleitungsrohre werden neu aufgenommen und sind mit Zementmörtelauskleidung innen und Polyethylenumhüllung außen mit Steckmuffenverbindung enthalten.

Bei den Sphäroguss-Wasserleitungsrohren wurde eine Pos. für besonderen Korrosionsschutz neu aufgenommen.

Bei GF-UP-Wasserleitungsrohren gibt es nur mehr eine Unterscheidung nach der Druckstufe (PN 10 und PN 16) sowie nach dem Durchmesser. Das Herstellungsverfahren (geschleudert oder gewickelt) kann in einer Ausschreiber/Bieterlücke festgelegt werden. Erfolgt keine Festlegung durch den Aus-schreibenden liegt die Entscheidung beim Bieter. Je nach Anforderungen ist die Nennsteifigkeit (SN 5000 bis SN 10000) in einer Ausschreiberlücke zu definieren.

Bei PVC-U- und PE-Wasserleitungsrohren wird durchgehend die normgemäße Bezeichnung DN/OD (Außendurchmesser) anstatt DN (Nennweite) verwendet. Für schub- und zugsichere GGG-Formstücke wurde eine eigene Pos. nach VE aufgenommen.

Um unterschiedliche Rabattsätze in der Kalkulation berücksichtigen zu können, gibt es jeweils eine Pos. für "Formstücke" und für "Sonstige Einbauteile" (Fitting, Schraubverbindungen).

Grundsätzlich wird zwischen PE-Druckrohren und PE-Druckschlauchleitungen unterschieden. Als zusätzliche Vertragsbestimmung ist die Art der Muffenverbindung (Steckmuffe, Schweißmuffe) an-zugeben. Bei der Schweißmuffenverbindung ist weiters der durchschnittliche Muffenabstand an-zugeben. Dieser ist erforderlich, da die Lieferung der Elektroschweißmuffen in die Rohrlieferung einzu-rechnen ist.

PE-Wasserleitungsrohre und -schläuche sind mit den Druckstufen PN 10, PN 16 und PN 25 enthalten. Für Druckleitungen gibt es auch PE-Schlauchleitungen PN 6. Je nach Anforderungen und Verfügbarkeit ist die Klassifizierung (PE 100) vorgegeben oder frei zu wählen. Es wird die Lieferung von "Form-stücken" und "Sonstigen Einbauteilen" (Fitting, Schraubverbindung, Elektroschweißmuffe) unterschie-den.

Neu aufgenommen wurde eine ULG für das Einpflügen von PE-Druckrohren. Die Vergütung erfolgt als Aufpreis auf die jeweilige Pos. "PE-Druckrohr gesamt", wobei das Mitverlegen eines Warnbandes und die gesamte Oberflächenwiederherstellung im Grünland einzurechnen sind. Durch den Ausschreiben-den ist die Verlegetiefe anzugeben. Für Rohrbettung, Instandsetzung von Schotterdecken und Mitver-legung eines Ortungsdrahtes gibt es Aufpreispos.

Bei den Rohrverbindungen wurden Stumpf- und Muffenschweißverbindungen für PE-Druckrohre neu aufgenommen.

Die Pos. für Flanschenschieber PN 10, Absperrklappen PN 10 sowie Ent- und Belüftungsventile PN 10 entfallen. Sämtliche "Zoll"-Bezeichnungen wurden durch die Nennweite DN ersetzt.

LG 22: Fertigteilsschächte gesamt:

Die Mehrkosten für die doppelgelenkige Ausführung sind in die Schachtböden bzw. in den Aufpreis für den Seitenzulauf einzurechnen.

Die LG 22 ist nunmehr so aufgebaut, dass es Schachtböden als Betonkammerböden, Kunststoff-Betonkammerböden und Kunststoffböden gibt. Jeweils in diese Grundpos. einzurechnen sind die an-geformten Anschlussmuffen bei Zu- und Ablauf.

Betonkammerböden und Kunststoff-Betonkammerböden werden unterschieden in DN 800, DN 1000 und E 800/1200, wobei in der Pos. jeweils nach dem Nenndurchmesser der größten Rohres unterschieden wird. In einer Ausschreiberlücke ist das Rohrmaterial anzugeben, ein Aufpreis wird für Bodenteile mit Richtungsänderung vergütet. Aufpreise gibt es weiters für scheitelgleiche Seitenzuläufe (Regelfall), für nicht scheitelgleiche Seitenzuläufe sowie für Gefälle größer 3%, wobei dieser Aufpreis maximal einmal pro Schacht vergütet wird. In den Pos. für die Seitenzuläufe ist das Material des jeweiligen Zulaufrohres in einer Ausschreiberlücke anzugeben.

Die Schachtringe gibt es mit und ohne Steigeisen, wobei jeweils kunststoffummantelte Steigeisen aus Aluminium und Edelstahl unterschieden werden. Die Pos. für Schachtringe mit Steigleiter entfällt e-benso wie die Pos. für das Betonrohr mit Muffe.

Ausgleichsringe können nunmehr auch verschiebesicher ausgeschrieben werden.

Bei den Kunststoff-Betonkammerbodenteilen ist nicht mehr die Verwendung von glasfaserverstärktem Kunststoff vorgeschrieben, sondern es ist nunmehr abwasserbeständiger Kunststoff zu verwenden. Weitere Qualitätsanforderungen sind im Angebotsschreiben zu definieren.

Kunststoffschächte wurden neu in die LG 22 aufgenommen. Bei den Nennweiten DN 800 und DN 1000 sind die Schächte mit integrierten Steigstufen oder Steigeisen zu liefern. Das Rohrmaterial ist in einer Ausschreiberlücke anzugeben, als Bettung des Schachtrohres werden allseitig 40 cm vergütet. In den zusätzlichen Vertragsbestimmungen sind Werkstoff und Wandstärke festzulegen, mittels Ausschreiberlücken sind die sonstigen Anforderungen an den Kunststoffschacht zu definieren. Unter-schieden werden Schachtböden und -ringe DN 400, DN 500, DN 625, DN 800 und DN 1000. Für Schachtböden mit Richtungsänderung und den jeweils verfügbaren Rohrdurchmessern gibt es eigene Pos. Ein Aufpreis wird für Seitenzuläufe vergütet.

Neu aufgebaut wurde die Pos. für Absturzpfeifen. Die Vergütung erfolgt nach Stück, wobei nach Nennweite und Abfallhöhe unterschieden wird. In die Pos. einzurechnen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, wie z.B. Herstellen der Durchbrüche und Einputzen des Schaurohres, Betonummantelung und sämtliche Formstücke.

Bei den Straßenabläufen wurde nur mehr der Straßenablauf DN 450 berücksichtigt, die Pos. für andere Durchmesser und eckige Ausführung entfallen.

LG 23: Schachtabdeckungen und Steighilfen gesamt:

Es wurde eine eigene ULG für das Liefern und Versetzen von Abdeckungen für Kunststoffschächte aufgenommen. Die Lieferung wird nach VE vergütet, wobei mittels Ausschreiberlücken die Anforde-rungen zu definieren sind. Das Versetzen wird nach dem Nenndurchmesser der Abdeckung vergütet.
Schachtabdeckungen, bei denen der Deckel aus Guss und Beton besteht entfallen.
Arretierbare Abdeckungen aus Sphäroguss mit Gelenk wurden neu aufgenommen.
Ebenfalls neu aufgenommen wurden selbstnivellierende Schachtabdeckungen aus Sphäroguss.
Bei den rückstausicheren Schachtabdeckungen ist nunmehr in einer Ausschreiberlücke die maximale Rückstauhöhe anzugeben.
In einer neuen ULG "Zubehör für Abdeckungen" sind die Pos. "Aufp. Schriftzug in Deckel" und die Schmutzfänger zusammengefasst.
Die Pos. für "Hofabläufe" entfallen.
Bei den Brunnenschachtabdeckungen wurde jeweils die Ausführung 1000/1000 ergänzt.
Für das Liefern und Versetzen von Rigolen wurden neue Pos. formuliert. Die Lieferung erfolgt nach VE, wobei die Anforderungen mittels Ausschreiberlücken zu definieren sind. Die Vergütung des Einbaues erfolgt nach Laufmeter.
Bei den Steigbügel sind nur mehr kunststoffbeschichtete Aluminium- und Edelstahlsteigbügel mit einer Mindestauftrittsbreite von 28 cm enthalten. Alle anderen Ausführungen entfallen.
Bei den Leitern sind nur mehr Aluminium- und Edelstahlleitern enthalten, alle anderen Ausführungen entfallen. Für versenkbare Einsteighilfen gibt es eine Aufpreispos.
Neu aufgenommen wurde eine Pos. für eine Edelstahlleiter mit Sicherheitsfallschutzschiene, für eine aufsteckbare transportable Einsteighilfe und einen Auffanggurt sind eigene Pos. textiert.
Die Pos. für am Mauerwerk befestigte Schutzkörbe entfallen.

LG 24: Unterirdische Wiederherstellung:

Die Befahrung der zu sanierenden Kanalabschnitte unmittelbar vor Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten ist einzurechnen. Betreffend Schicht- oder Dekadenbetrieb sind keine Angaben seitens des Ausschreibenden erforderlich, Mehraufwändungen sind einzurechnen. Die Sonderbaustellengemeinkosten sind der LG 24 zugeordnet.

Für alle Verfahren, bei denen Montagegruben zu errichten sind, gibt es eigene Pos. für die Montagegruben, wobei teilweise nach den unterschiedlichen Anforderungen differenziert wird. Diese werden nach Stück vergütet, wobei die Tiefe mittels Ausschreiberlücke anzugeben ist. Für die Ermittlung der gesondert zu vergütenden Leistungen für den Oberflächenabtrag, Straßeninstandsetzungen, Trans-porte und dergleichen sind bei jeder Pos. maximal vergütbare Längen und Breiten vorgegeben.

Bei den Pos. für die "Mechanische Leitungsreinigung", die "Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl" sowie das "händische Abtragen von Rohranschlüssen" wurden mehrere Nennweiten zusammengefasst. Zusätzlich wurde ein "Aufpreis Höchstdruckreinigung" (g.250 bar) eingeführt.

Bei der Pos. für "Unterirdisches Überprüfen der Wanddicke" gibt es nur mehr eine Pos., bei der die Art der Überprüfung vom Ausschreibenden vorzugeben ist und die Vergütung nach Stück erfolgt.

Für alle Vorarbeiten, die mittels Roboter durchzuführen sind, wurde eine "Einbaupauschale" neu aufgenommen, die nach Stück Haltung vergütet wird.

Die ULG "Injektionsarbeiten für schliefbare Kanäle" heißt nunmehr "Instandsetzungsarbeiten für schliefbare Kanäle".

Die Pos. "Zementsuspension in Bohrung injizieren" entfällt.

Neu aufgenommen wurden Pos. für "Wasserstop-Injektionen", das "Einbinden von unsachgemäßen Zuläufen", das "Vorbereiten der Oberfläche", das "Aufbringen einer Haftbrücke" und das "Beschichten von Kanalinnenflächen".

Bei den "Roboter-Verfahren" wurden durchwegs Nennweiten zusammengefasst oder nicht mehr berücksichtigt.

In der ULG "Packerverfahren" wurde zusätzlich eine Pos. "Mechanische Untergrundvorbereitung" aufgenommen.

Bei der "Sohlauskleidung" sind keine Materialien mehr vorgegeben, sondern ist das Material mittels Ausschreiberlücke im Einzelfall festzulegen. Bei der abschnittsweisen Auskleidung dürfen auch andere als Epoxi-Harze verwendet werden.

Beim "Schlauchrelining" wurde festgelegt, dass der Inliner mehrschichtig sein muss und zumindest aus eine abriebfesten Innenschicht und einer Harzträgerschicht besteht. Unterschieden wird nach Systemen mit und ohne Verbundwirkung mit dem Altrohr. Die geforderte Wandstärke ist mittels Ausschreiberlücke festzulegen. Aufpreispos. sind für Kurzlängen bis 10 m und Schlauchrelining mit offenem Ende vorgesehen.

Die ULG "Ortbetoninnenschale", "Noppeninliner" und "PET-Auskleidung" entfallen.

Beim "Langrohrrelining" wurde die normgemäßen Bezeichnungen DN/OD anstatt DN aufgenommen und es ist die Materialgüte des PE-Rohres (PE 80, PE 100) mittels Ausschreiberlücke festzulegen.

Beim Kurzrohrrelining wurden Nennweiten zusammengefasst bzw. weggelassen. Anstatt des Aufprei-ses für Krümmungen wurden Pos. für polygonales Schneiden und Verbinden sowie Kurzstücke aufgenommen.

Bei der ULG "Verformte Rohre" sind Materialgüte und Druckstufe jeweils vom Ausschreiber vor-zugeben. Die Wandstärke ist vom Bieter bekannt zu geben. Die Pos. für das Einbinden von Anschlüs-sen bei Druckleitungen und den Anschluss an den Altbestand bei Druckleitungen entfallen.

Bei der ULG "Berstverfahren" wird nicht mehr nach Freispiegel- und Druckleitungen unterschieden, sondern nur mehr nach der Nennweite.

Statt dem "Rohrausziehverfahren" wurde das "Press-/Ziehverfahren" aufgenommen. Unterschieden wird nach der Nennweite, die Rohrmaterialien sind in Ausschreiberlücken anzugeben.

Neu aufgenommen wurde die ULG "Aufweit-/Ziehverfahren" für Altbestandsleitungen aus Stahl oder duktilen Gussrohren. Unterschieden wird nach der Nennweite, wobei Innendurchmesser und Material des neuen Rohres anzugeben sind.

In der ULG "Schacht- und Bauwerksinstandsetzung" entfallen die Pos. "Schachtsanierung Montage-schacht" und "Leerbohrung für das Schachtverfüllen von Blindschächten". Das "Auskleiden von Schächten" wird einheitlich nach m² vergütet. Neu aufgenommen wurden die Pos. "Klüfte verschließen", "Bermensanierung", "Aufp. Für das Einbinden von Zuläufen", "Steigbügel entfernen", "Steigbügel versetzen", "Liefern und Versetzen von Einstiegsleitern", "Entfernen des Schachtunterbaues", "Schachtunterbau herstellen" und "Aufpreis für das Einbauen von Zuläufen".

LG 25: Unterirdische Neuverlegung:

Die Sonderbaustellengemeinkosten wurden in die LG aufgenommen.

Der bergmännische Vortrieb und der bergmännische Kurzvortrieb entfallen.

Der hydraulische Pressvortrieb wird in Teilschnittvortrieb und das Microtunneling in Vollschnittvortrieb umbenannt.

Anstelle von Vortriebsklassen werden Bodenklassen gemäß ÖNORM definiert.

Generell sind bei allen Vortriebsverfahren die Rohrlieferungen entsprechend den Spezifikationen ge-mäß Ausschreiberlücken einzurechnen.

Beim Teilschnittvortrieb entfällt die Position für den Durchfahrschacht. Für Pilotbohrungen zur Steue-rung wurde eine neue Position formuliert. Die Pos. für die Druckluftanlage entfällt.

Anstelle der Pos. für Schachtwanddurchörterungen wurde eine neue Pos. für Wanddurchörterungen formuliert.

LG 28: Winterarbeiten:

Diese LG entfällt. Schneeräumen soll auf Regiebasis vergütet werden, die notwendigen Pos. für Ein-hausung, etc. wurden in die LG 11 aufgenommen.

LG 29: Prüfmaßnahmen:

Diese LG entfällt.

Für die Ausschreibung von Kanalreinigungsarbeiten wird auf das ÖWAV-Arbeitsblatt 34 "Leitfaden für die Ausschreibung von Hochdruckreinigung von Kanälen" verwiesen.

LG 30: Baustellenentsorgung und Transporte:

Die Unterscheidung bei Deponien erfolgt nicht mehr nach Eluatklassen sondern nur mehr nach Deponietypen.

Ergänzt wird bei den Deponietypen die Massenabfalldeponie.

Die Entsorgung der Baustraße nach Wahl des AN entfällt, da sie in die betreffende Pos. der LG 02 einzurechnen ist.

Die Entsorgung des Schlitzwandaushubes nach Tonnen entfällt (nur mehr m^3).

LG 31: Regieleistungen:

Regieleistungen werden grundsätzlich als angehängte Regieleistungen verstanden, Kosten für Aufsichtspersonal (Bauleiter, Polier) werden nicht vergütet.

Bei den LKWs erfolgt die Unterscheidung nicht mehr nach Nutzlast, sondern nach der Anzahl der Achsen, wobei auch eine Pos. für Sattelschlepper und für Tieflader sowie ein Aufpreis für einen auf-gebauten Kran vorgesehen ist.

LG 40: Abrechnungs- und Ausführungsunterlagen

Es wurde zusätzlich eine Pos. für Baustellenfotos aufgenommen.

Anhang:

Im Anhang zur LB-SW 05 sind zwei Regelblätter zur Festlegung der zu vergütenden Verlegelängen und Aushublängen enthalten. Als Beilage 3 liegt ein Regelblatt "Verrechenbare Aushubbreiten" vor, welches die verrechenbare Aushubbreite in Abhängigkeit von Rohrinnendurchmesser und Verbauart definiert. Für Wasser- und Druckleitungen bis DN/ID 150 und einer Aushubtiefe bis 1,75 m gibt es eine eigene Regelung.